



FACHVERBAND DER BAYER. STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN e.V.

Postfach 15 07 26, 80045 München, Internet: www.standesbeamte-bayern.de

Informationen für neu gewählte Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister und Bürgermeisterinnen/Bürgermeister als "Eheschließungsstandesbeamtinnen/Eheschließungsstandesbeamte"

Stand: Mai 2014

Herzlichen Glückwunsch zur gewonnenen Wahl. Viel Erfolg und eine glückliche Hand bei Ihren zukünftigen Aufgaben.

Der Fachverband der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V. überreicht Ihnen hiermit, auch im Namen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr als oberster Aufsichtsbehörde sowie der Regierung von Mittelfranken als oberer Aufsichtsbehörde, die wichtigsten Informationen für die Vornahme von Eheschließungen sowie die Begründung von Lebenspartnerschaften. Wir wünschen Ihnen bei dieser Tätigkeit viel Freude!

Ihr Fachverband der Bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V.



Dieses Skript wurde durch den Fachverband der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. erstellt und ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigung und Veröffentlichung nicht gestattet.

München, im Mai 2014

Klaus Holub, 1. Vorsitzender

- I. Sonderstellung der Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister und Bürgermeisterinnen/Bürgermeister**
 1. Möglichkeit zur Bestellung als "Eheschließungsstandesbeamtin/Eheschließungsstandesbeamter"
 2. Sonderstellung in Bayern
 3. Zwitterstellung als Bürgermeisterin/Bürgermeister und Eheschließungsstandesbeamtin/Eheschließungsstandesbeamter
 4. Eignung als Standesbeamtin/Standesbeamter
 - 4.1 Tätigkeit als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
 - 4.2 Tätig werden in eigenen Angelegenheiten
 - 4.3 Verschwiegenheitspflicht, Strafvorschriften
- II. Die Eheschließung**
 1. Drei Funktionen als Eheschließungsstandesbeamtin/Eheschließungsstandesbeamter
 - 1.1 Mitwirkung bei der Eheschließung
 - 1.2 Erklärung zur Namensführung in der Ehe
 - 1.3 Niederschrift über die Eheschließung
 2. Zustandekommen einer Ehe
 - 2.1 Eheschließung
 - 2.2 Mitwirkung der Standesbeamtin/des Standesbeamten
 - 2.3 Mitwirkung von Trauzeugen (auf Wunsch)
 3. Materiellrechtliche Voraussetzungen
 - 3.1 Ehefähigkeit
 - 3.2 Ehevoraussetzungen und Eheverbote im deutschen Recht
 - 3.3 Folgen bei Nichtbeachtung
 - 3.3.1 Aufhebungstatbestände
 - 3.3.2 Antragsberechtigung hinsichtlich der Aufhebung einer Ehe
 - 3.3.3 Folgen der Aufhebung
 - 3.4 Nichtehe
- III. Aufgaben der Standesbeamtin/des Standesbeamten spätestens am Tag der der Eheschließung**
 1. Übernahme der Eheschließungsakte
 2. Eheschließungsvoraussetzungen geprüft?
 3. Hinweis auf Besonderheiten?
- IV. Aufgaben unmittelbar vor der Eheschließung**
 - 1.1 Feststellung der Personalien
 - 1.2. Feststellung der Geschäftsfähigkeit
 - 2.1 Bekanntgabe der Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung
 - 2.2 Niederschrift über die Eheschließung
 3. Rückgabe von Unterlagen
 4. Dolmetscherbeteiligung
 5. Befragen, ob Veränderungen eingetreten sind
 - 5.1 Ablehnung der Eheschließung, wenn Ehefähigkeit nicht gegeben ist
- V. Die Eheschließung im engeren Sinn**
 1. Ort und Raum

2. Ausgestaltung der Eheschließung
3. Ansprache der Standesbeamtin/des Standesbeamten
4. Eheschließung
 - 4.1 gleichzeitige Anwesenheit der Eheschließenden
 - 4.2 Geschäftsfähigkeit
 - 4.3 Stellen der Traufrage
 - 4.4 Ausspruch der Standesbeamtin/des Standesbeamten
 - 4.5 falls gewünscht: Ringwechsel
- VI. Namensführung in der Ehe**
 - 1.1 Begriffsdefinitionen
 - 1.2 Namensführung in der Ehe
 - 1.2.1 Namensführung nach deutschem Recht
 - 1.2.2 Ehenamenserklärung
 - 1.2.3 Hinzufügungserklärung (Voranstellung oder Anfügung)
 - 1.3 Namensführung bei Auslandsbeteiligung
 - 1.4 Form der Rechts- und/oder Namenswahl
 2. Ehenamensbestimmung nach deutschem Recht
 - 2.1 Befragung bei der Eheschließung
 - 2.2 Hinzufügungserklärung
- VII. Abschließende Tätigkeiten bei der Eheschließung**
 1. Verlesen der Niederschrift
 2. Ggf. handschriftliche Korrektur
 3. Unterschreiben der Niederschrift
 4. Besonderheiten bei der Unterschrift
- VIII. weitere Aufgaben nach der Eheschließung**
- IX. Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft**
 1. Konsenserklärung der Lebenspartner
 2. Ausspruch des Standesbeamten, dass eine Partnerschaft auf Lebenszeit begründet wurde
- X. "Nottrauung"**
- XI. Schlusswort**
- XII. Anhang 1**
Möglicher Ablauf einer Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft in Stichpunkten
- XIII. Anhang 2**
Namensführung in der Ehe/Lebenspartnerschaft

I. **Sonderstellung der Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister und Bürgermeisterinnen/Bürgermeister**

1. **Möglichkeit zur Bestellung als "Eheschließungsstandesbeamtin/Eheschließungsstandesbeamter"**

Nach Ihrer Wahl zur Oberbürgermeisterin oder Bürgermeisterin bzw. zum Oberbürgermeister oder Bürgermeister besteht die **Möglichkeit**, dass Sie zur Standesbeamtin bzw. zum Standesbeamten für den Aufgabenbereich "Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften" bestellt werden.

§ 2 Abs. 3 AVPStG

Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Gemeindeorgan, also durch den Stadtrat, Gemeinderat oder die Gemeinschaftsversammlung.

Sofern Ihre Gemeinde Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft ist, sind Sie Standesbeamtin bzw. Standesbeamter der Verwaltungsgemeinschaft und nicht nur Ihrer Gemeinde.

Wenn die Aufgaben des Standesamts von einer kreisangehörigen Gemeinde auf eine andere Gemeinde übertragen werden oder zwischen benachbarten Gemeinden ein gemeinsamer Standesamtsbezirk gebildet wird, bleibt die Befugnis der zur Standesbeamtin bestellten Bürgermeisterin/des zum Standesbeamten bestellten Bürgermeisters der übertragenden Gemeinde zur Vornahme von Eheschließungen und Begründung von Lebenspartnerschaften von der Übertragung unberührt. Für die Bestellung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zur Standesbeamtin/ zum Standesbeamten bleibt weiter die Gemeinde zuständig, die die Aufgaben übertragen hat.

Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 2 AGPStG

Ihre Bestellung zur Standesbeamtin/zum Standesbeamten erfolgt im Regelfall mit der Beschränkung auf die Vornahme von Eheschließungen bzw. Begründungen von Lebenspartnerschaften, da Sie meist **nicht** die Voraussetzungen für die Bestellung zur „Voll“-Standesbeamtin/zum „Voll“-Standesbeamten **erfüllen** (siehe Nr. 4). In aller Regel werden Sie zudem aus dienstlichen Gründen nicht immer an der laufenden Fort- und Weiterbildung für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten teilnehmen können.

§ 2 Abs. 3 PStG

"Zu Standesbeamten dürfen nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte bestellt werden."

§ 2 Abs. 1 AVPStG

2. **Sonderstellung in Bayern**

Die Gemeinden können gemäß **§ 2 Abs. 3 AVPStG (Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)** ihre Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, die Verwaltungsgemeinschaften jeweils die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister jeder Mitgliedsgemeinde zur Standesbeamtinnen/zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungsbedingungen für "Voll"-Standesbeamte nach § 2 Absatz 1 nicht erfüllen.

§ 2 Abs. 3 AVPStG

Der Aufgabenbereich als Standesbeamtin/Standesbeamter wird dabei auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung einer Lebenspartnerschaft alle erforderlichen Beurkundungen vorzunehmen. Ferner dürfen Sie die gewünschten Personensurkunden ausstellen sowie die erforderlichen Namensklärungen und darauf bezogene Anschlussklärungen beglaubigen oder beurkunden.

Die zur Eheschließungsstandesbeamtin bestellten Bürgermeiste-

rinnen bzw. zum Eheschließungsstandesbeamten bestellten Bürgermeister sollen zeitnah zu Ihrer Bestellung eine personensstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Wenn Sie sich zur Eheschließungsstandesbeamtin/zum Eheschließungsstandesbeamten bestellen lassen, sollten Sie jedoch beachten, dass sie diese Funktion dann generell - neben den anderen Standesbeamten – nicht nur wahrnehmen dürfen, sondern ggf. auch wahrnehmen müssen.

Ihre Bestellung erlischt spätestens mit Ablauf Ihrer Amtszeit. Die Bestellung der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gilt im Falle ihrer Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung zur Eheschließungsstandesbeamtin/zum Eheschließungsstandesbeamten durch das zuständige kommunale Gremium fort.

§ 3 Abs. 3 AVPStG

3. Zwitterstellung als Bürgermeisterin/Bürgermeister und Eheschließungsstandesbeamtin/Eheschließungsstandesbeamter

§ 2 Abs. 3 AVPStG

Als Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Standesbeamten Ihrer Gemeinde haben Sie eine **Zwitterstellung** inne, da Sie bei Ihrer Tätigkeit als Standesbeamtin/Standesbeamter für Eheschließungen auf die Vorarbeit Ihres Standesamts angewiesen und fachlich dem Leiter des Standesamts unterstellt sind.

§ 4 Abs. 1 AVPStG

Für jedes Standesamt ist einer der Standesbeamten zum Leiter des Standesamtes und ein weiterer zu dessen Stellvertreter zu ernennen. Die Leiterin/der Leiter des Standesamts verteilt die Geschäfte. Ein Bürgermeister kann nur dann selbst Leiter des Standesamtes sein, wenn er alle Voraussetzungen für die Bestellung zum "Voll"-Standesbeamten erfüllt, s. u. Nr. 4.

Für Sie als Eheschließungsstandesbeamte und Dienstvorgesetzte ist die gute Vorbereitung der Eheschließungsunterlagen durch Ihre Standesbeamtinnen und Standesbeamten gleichwohl ein Aushängeschild Ihrer gut funktionierenden Verwaltung. Für Ihr Standesamt ist es gut zu wissen, dass sie sich Ihres Verständnisses für standesamtliche Belange sicher sein kann.

Nur nebenbei:

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundsperson unterliegen Standesbeamte **nicht der Weisungsbefugnis ihres Dienstvorgesetzten!** Nur ein Gericht kann ein Standesamt bzw. den Standesbeamten zur Vornahme einer Amtshandlung anweisen. Selbstverständlich unterliegen die Standesbeamten aber Ihrer allgemeinen Dienstaufsicht.

§ 2 Abs. 2 PStG
§ 49 Abs. 1 PStG

4. Eignung als Standesbeamtin/Standesbeamter

Zur "Voll"-Standesbeamtin/zum "Voll"-Standesbeamten darf in Bayern nur bestellt werden, wer

§ 2 PStG
§ 74 Abs. 1 Nr. 1 PStG
§ 2 Abs. 1 AVPStG

1. zum Rechtsträger des Standesamts in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht,
2. als Beamter oder Beamtin die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst bestanden oder als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin die Fachprüfung des Angestelltenlehrgangs II der Bayerischen Verwaltungsschule mit Erfolg abgelegt hat.
3. an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte an der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf oder

bei der Bayerischen Verwaltungsschule mit Erfolg teilgenommen hat und

4. mindestens drei Monate bei einem Standesamt entweder als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin oder zur Einweisung tätig gewesen ist.

Für Landkreise und kreisfreie Gemeinden kann die obere Aufsichtsbehörde (Regierung von Mittelfranken), für die übrigen Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften die untere Aufsichtsbehörde (jeweiliges Landratsamt) in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Erfordernissen nach Nr. 2 und 3 zulassen.

Die Bestellung zum Standesbeamten erlischt, wenn der Standesbeamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

§ 3 Abs. 2 AVPStG

Die Bestellung der Standesbeamtinnen und –beamten kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Erweist sich ein Standesbeamter oder eine Standesbeamtin fachlich oder persönlich als ungeeignet, **ist** die Bestellung unverzüglich zu widerrufen; dies gilt insbesondere, wenn er oder sie

§ 3 Abs. 1 AVPStG

1. während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als einem Jahr keine Beurkundung in einem Personenstandsregister mehr vorgenommen oder
2. während eines Zeitraums von fünf Jahren nicht im erforderlichen Maß an Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamte teilgenommen hat.

Nr. 1 und Nr. 2 gelten jedoch nicht für zur Standesbeamtin/zum Standesbeamten bestellte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Zu der Frage, wann von einer ausreichenden Fortbildung ausgegangen werden kann, existieren detaillierte Festlegungen durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (sogenannte „40-Punkte Regelung“).

4.1 Tätigkeit als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter

Standesbeamte sind auch **Urkundsbeamte**. Urkunden, die der Urkundsbeamte innerhalb seines Geschäftsbereiches in der vorgeschriebenen Form aufgenommen hat, sind öffentliche Urkunden.

§ 2 Abs. 1 PStG
§ 415 ZPO
§ 54 PStG

Die für die öffentliche Beurkundung bestehenden Formvorschriften sind genau einzuhalten, da die Nichtbeachtung zu Nichtbeurkundungen führen würde und diese für unwirksam zu erklären wären.

BGH in StAZ 1969,
S. 66 und S. 337

4.2 Tätig werden in eigenen Angelegenheiten

Der Standesbeamte darf **keine** Amtshandlungen in eigenen Angelegenheiten wahrnehmen (persönliche Beteiligung). So dürfen beispielsweise keine Eheschließungen von nahen Angehörigen – Eltern, Kinder (auch Pflegekinder), Geschwister, Nichten/Neffen usw. - vorgenommen werden.

Nr. 2.1 PStG-VwV
Art. 20 BayVwVfG;
Art. 49 GO

4.3 Verschwiegenheitspflicht, Strafvorschriften

Der Standesbeamte hat eine **besondere Verschwiegenheitspflicht** (daher sind Auskünfte auch innerhalb der Familie unzulässig!); diese besteht auch Beendigung seiner Amtstätigkeit fort. Er unterliegt zudem bestimmten Strafvorschriften (z. B. wegen Falschbeurkundung, Bestechlichkeit, Beihilfe zur Bigamie).

Nr. 2.2 und Nr. 2.3
PStG-VwV

II. Die Eheschließung

Wenn Sie zur "Eheschließungsstandesbeamtin"/zum "Eheschließungsstandesbeamten" bestellt wurden, dürfen Sie Eheschließungen bzw. Begründungen von Lebenspartnerschaften als repräsentative Aufgabe Ihrer Kommune vornehmen. Bedenken Sie jedoch, dass bei der Eheschließung und bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft die Repräsentation nicht im Vordergrund steht. Es handelt sich vielmehr um einen **rechtlichen Vorgang**, der gewisse Voraussetzungen erfordert und keinen Eventcharakter hat.

1. Drei Funktionen als "Eheschließungsstandesbeamtin/Eheschließungsstandesbeamter"

Die nachfolgenden **drei Funktionen** nehmen Sie als Eheschließungsstandesbeamtin bzw. Eheschließungsstandesbeamter wahr:

1.1 Mitwirkung bei der Eheschließung

§ 1310 Abs. 1 Satz 1 BGB

Nur durch die **Mitwirkung** der Standesbeamtin/des Standesbeamten kommt in Deutschland eine **Ehe** zustande.

1.2 Erklärung zur Namensführung in der Ehe

§ 1355 BGB
Art. 10 Abs. 1 und 2 EGBGB

Bei der Eheschließung kann gleichzeitig die Bestimmung eines Ehenamens erfolgen.

1.3 Niederschrift über die Eheschließung

§ 14 Abs. 3 PStG

Die Erklärungen der Eheschließenden, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, sind von der Standesbeamtin/dem Standesbeamten im Anschluss an die Eheschließung in einer Niederschrift zu beurkunden.

2. Zustandekommen einer Ehe

Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Verbindung mit § 1310 Abs. 1 BGB regelt eindeutig die Form der Eheschließung **in** Deutschland.

In Deutschland gilt das Prinzip der "obligatorischen Zivilehe".

§§ 1310, 1311, 1312 BGB

Eine Ehe kommt in Deutschland grundsätzlich **nur** zustande, wenn die **Eheschließung vor dem Standesbeamten** erfolgt.

Ohne Mitwirkung eines Standesbeamten kann in Deutschland nur in wenigen Ausnahmefällen eine zivilrechtlich wirksame Ehe geschlossen werden. So können z. B. zwei ausschließlich türkische Beteiligte auch bei ihrem türkischen Konsulat eine aus deutscher Sicht wirksame Ehe schließen. Sofern aber ein Beteiligter deutsch-türkischer Doppelstaater ist, liegt aus deutscher Sicht keine wirksame Ehe vor (Art. 13 Absatz 3 Satz 2 EGBGB). Dieses Paar ist wohl nach türkischem Recht wirksam verheiratet, aber nicht nach deutschem Recht. Es handelt sich aus deutscher Sicht um eine sogenannte Nichtehe (siehe dazu auch nachfolgend unter Nr. II.3.4).

2.1 Eheschließung

Die Eheschließung erfolgt durch die Eheschließenden selbst. Die Eheschließenden müssen daher **beide persönlich anwesend** sein. Die Eheschließung besteht darin, dass die Eheschließenden einander erklären, dass sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

§§ 1310 Abs. 1, 1311 BGB

Deshalb müssen Sie als Eheschließungsstandesbeamtin/Ehe-

schließungsstandesbeamter zunächst die **Identität** der Eheschließenden überprüfen (siehe unten IV. 2.).

Das deutsche Recht schreibt die **gleichzeitige Anwesenheit** der Eheschließenden bei der Eheschließung vor. Eine Stellvertretereheschließung ("Handschuhehe") ist dem deutschen Recht unbekannt.

Nr. 14.1.1 PStG-VwV

2.2 Mitwirkung der Standesbeamtin/des Standesbeamten

Die entsprechenden Erklärungen müssen vor einer Standesbeamtin oder einem Standesbeamten abgegeben werden. Dieser muss zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein. "Bereitssein des Standesbeamten" bedeutet, dass er die Traufage stellt. Die Standesbeamtin bzw. der Standesbeamte ist verpflichtet, die Willenserklärungen der Eheschließenden entgegenzunehmen, wenn die materiell- und formellrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen der vorherigen Eheanmeldung (siehe auch II.3). Standesbeamte dürfen aber nicht zur Vornahme einer Eheschließung überrumpelt oder gezwungen werden.

Würde ein Standesbeamter z. B. entführt oder auf der Straße festgehalten, weil sich ein Paar das Jawort geben will, käme keine gültige Ehe zustande, da die Bereitschaft des Standesbeamten zur Entgegennahme der Erklärungen erkennbar fehlt.

Zum Problem der "Scheinehe" s. u. 3.3.1, Buchstabe e).

2.3 Mitwirkung von Trauzeugen (auf Wunsch)

§ 1312 Abs. 1 Satz 2 BGB

Zwingend erforderlich sind Trauzeugen seit dem 01.07.1998 nicht mehr. Auf Wunsch der Eheschließenden, kann die Eheschließung in Gegenwart von einem oder zwei volljährigen und geschäftsfähigen Zeugen erfolgen. Mehr als zwei Trauzeugen sind nicht zulässig.

3. Materiell-rechtliche Voraussetzungen

Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für **jeden Eheschließenden dem Recht des Staates, dem er angehört.**

Art. 13 Abs. 1 EGBGB

Die **Ehefähigkeit** der Eheschließenden muss nach deren jeweiligem **Heimatrecht** gegeben sein. Im Rahmen der Eheanmeldung muss die Standesbeamtin/der Standesbeamte bei Auslandsbeteiligung daher auch ausländisches internationales Privat- und Sachrecht kennen und anwenden, einschließlich der ausländischen Rechtsprechung.

Art. 5 EGBGB
§ 13 PStG

3.1 Ehefähigkeit

§ 13 Abs. 1 Satz 1 PStG

Die Feststellung der Ehefähigkeit erfolgt durch das Standesamt im Rahmen der Eheanmeldung. Als zur Eheschließungsstandesbeamtin bestellte Bürgermeisterin/zum Eheschließungsstandesbeamten bestellter Bürgermeister dürfen Sie eine Trauung erst vornehmen, wenn das Vorliegen der Ehevoraussetzungen vom Standesamt festgestellt wurde (Ausnahme: Eheschließung bei lebensgefährlicher Erkrankung, soweit Sie den Sachverhalt selbst überblicken können und Ehegeschäftsfähigkeit gegeben ist, siehe X.).

Ehefähigkeit bedeutet, dass **alle Ehevoraussetzungen erfüllt** sind und **keine Ehehindernisse (Eheverbote)** vorliegen.

3.2 Ehevoraussetzungen und Eheverbote im deutschen Recht

§§ 1303 ff BGB
Nr. 13 PStG-VwV

- Ehemündigkeit
(volljährig oder mit Befreiung durch das Familiengericht, wenn ein Eheschließender das 18. Lebensjahr und der andere Eheschließende das 16. Lebensjahr vollendet hat) § 1303 BGB
Nr. 13.2.1 – 13.2.3 PStG-VwV
Ehefähigkeit
- Geschäftsfähigkeit § 1304 BGB
Nr. 13.2.1 PStG-VwV
Ehefähigkeit
- keine Verwandtschaft in gerader Linie, keine Ehe zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern § 1307 BGB
Nr. 13.2.6 PStG-VwV
Eheverbot
- keine bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einer dritten Person § 1306 BGB
Nr. 13.2.9 PStG-VwV
Eheverbot
- keine Adoptivverwandtschaft § 1308 BGB
Nr. 13.2.7 PStG-VwV
Eheverbot
- ausländisches Ehefähigkeitszeugnis bzw. OLG-Befreiung (bei Beteiligung eines ausländischen Eheschließenden) § 1309 BGB
Nr. 13.3.PStG-VwV
Ehehindernis
- keine "Scheinehe"
(Mitwirkungsverbot für den Standesbeamten, wenn offenkundig ist, dass die Ehe aufhebbar wäre). §§ 1310, 1314 Abs. 2 BGB

3.3 Folgen bei Nichtbeachtung

§ 1314 BGB

Welche **Folgen** für die Ehe hat die **Nichtbeachtung** von Ehevoraussetzungen?

Die Ehe kann nach deutschem Recht bei bestimmten Verstößen **aufgehoben** werden (vgl. § 1314 BGB, s. u. Nr. 3.3.2). Ansonsten ist ein Verstoß ohne Einfluss auf den Bestand der Ehe. Die Möglichkeit, eine Ehe für nichtig zu erklären, wurde im deutschen Recht zum 01. Juli 1998 abgeschafft. In manchen ausländischen Rechtsordnungen existiert diese Möglichkeit jedoch weiterhin und ist z. B. bei der Beurkundung der Geburt eines Kindes ausländischer Eltern vom deutschen Standesbeamten zu beachten.

Doch auch in den Fällen, in denen der Bestand der Ehe nicht gefährdet ist, können haftungsrechtlich relevante Amtspflichtverletzungen vorliegen (z. B. Schadensersatzforderungen bei einer "offensichtlichen" Scheinehe!).

3.3.1 Aufhebungstatbestände

Eine verbotswidrig geschlossene Ehe ist **aufhebbar**, wenn

- a) die Vorschriften über die Ehemündigkeit verletzt worden sind. Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn eine Person, deren Ehegatte volljährig ist, bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hatte und das Familiengericht vor dem Eintritt der Volljährigkeit die Eheschließung genehmigt hat. Gleiches gilt, wenn der Ehegatte, nachdem er volljährig geworden ist, zu erkennen gibt, dass er die Ehe fortsetzen will; §§ 1303, 1314, 1315 BGB
Nr. 13.2.1 PStG-VwV
- b) ein Ehegatte bei der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustand der Bewusstlosigkeit oder eine vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand. Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach dem Wegfall des Hindernisses zu erkennen gibt, dass er die Ehe fortsetzen will; §§ 1304, 1314, 1315 BGB
- c) die Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie oder zwischen

§§ 1307, 1314 BGB

vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern geschlossen worden ist;

- d) ein Ehegatte bei der Eheschließung mit einem Dritten verheiratet war oder mit einem Dritten eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand. Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn vor der Schließung der neuen Ehe die Scheidung oder Aufhebung der früheren Ehe oder die Aufhebung der Lebenspartnerschaft ausgesprochen wurde und dieser Anspruch nach Schließung der neuen Ehe rechtskräftig wird; § 1306, 1314, 1315 BGB

- e) **beide** Ehegatten sich vor der Eheschließung darüber einig waren, keine eheliche Gemeinschaft (§ 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB) begründen zu wollen ("**Scheinehe**"). Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung miteinander als Ehegatten gelebt haben. § 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB
§ 1315 Abs. 1 Nr. 5 BGB

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die zu schließende Ehe aufhebbar wäre (insbesondere bei Verdacht einer Scheinehe, §§ 1314, 1315 BGB), so kann das Standesamt die Eheschließenden in dem hierzu erforderlichen Umfang einzeln befragen. § 1310 Abs. 1, 2. HS BGB
§ 13 Abs. 2 PStG

- f) die Ehe zwar wirksam geschlossen wurde, bei der Eheschließung aber zwingende Formvorschriften nicht beachtet worden sind. Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt haben. §§ 1311, 1314 BGB
§ 1315 Abs. 2 Nr. 2 BGB

- g) ein Ehegatte bei der Eheschließung nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschließung handelt; § 1314 Abs. 2 Nr. 2 BGB

- h) ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten. Dies gilt nicht, wenn die Täuschung Vermögensverhältnisse betrifft oder von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist; § 1314 Abs. 2 Nr. 3 BGB

- i) ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohungen bestimmt worden ist. § 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB

3.3.2 Antragsberechtigung hinsichtlich der Aufhebung einer Ehe

Die Aufhebung der Ehe kann in allen Fällen von den Ehegatten selbst beantragt werden. Daneben ist in bestimmten Fällen auch die zuständige Verwaltungsbehörde **antragsberechtigt**. In Bayern kann die **Regierung von Mittelfranken** in folgenden Fällen die Aufhebung bei Gericht beantragen:

1. bei fehlender Ehemündigkeit (§ 1303 BGB)
2. bei fehlender Geschäftsfähigkeit (§ 1304 BGB)
3. bei bestehender Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einer dritten Person (§ 1306 BGB)
4. bei bestehendem Verwandtschaftsverhältnis, auch durch Adoption (§§ 1307, 1308 BGB)
5. bei nicht formgerechter Eheschließung (§ 1311 BGB)
6. bei Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit bei der Eheschließung (§ 1314 Abs. 2 Nr. 1 BGB)
7. bei einer "Scheinehe" (§ 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB)

§ 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB
§ 1316 Abs. 3 BGB

Verordnung vom 02. Mai 2000, GVBl S. 293/2000

Beiblatt zu GS 30

In folgenden Fällen ist **nur** der jeweilige Ehegatte zur Antragstellung berechtigt

- Unbewusstheit einer Eheschließung
- Eheschließung durch arglistige Täuschung bestimmt
- Eheschließung durch Drohung bestimmt

§ 1316 Abs. 1 Nr. 2 BGB
§ 1314 Abs. 2 Nr. 2-4 BGB

3.3.3 Folgen der Aufhebung

Diese bestimmen sich grundsätzlich nach der Vorschrift des § 1318 BGB.

§ 1318 BGB

3.4 Eine **Nichtehe** erzeugt keine Rechtswirkungen.

Eine Nichtehe liegt vor, wenn die Eheschließung **nicht** vor einem Standesbeamten stattfand oder unter Missachtung der Ausnahmeregelung von Art. 13 Abs. 3 Satz 2 EGBGB geschlossen wurde. Eine Nichtehe – aus zivilrechtlicher Sicht - liegt z.B. vor, wenn die Ehe in Deutschland in einem islamischen Kulturzentrum oder von zwei Deutschen in Deutschland nur kirchlich geschlossen wurde. In Deutschland gilt nur die obligatorische Zivilehe, nicht die fakultative Eheschließungsform.

Art.13 Abs. 3 Satz 2 EGBGB

So sind Trauungen durch deutsche Flugzeugführer, durch Kapitäne auf unter deutscher Flagge fahrenden Schiffen und in Islamischen Kulturzentren im deutschen Rechtsbereich ausnahmslos **Nichtehe**n.

III. **Aufgaben der Standesbeamtin/des Standesbeamten spätestens am Tag der Eheschließung**

1. **Übernahme der Eheschließungsakte**

also insbesondere folgender Unterlagen:

- Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung mit allen zur Prüfung der Ehefähigkeit eingereichten Urkunden und Unterlagen
- Vorbereitete Niederschrift über die Eheschließung
- Wenn erforderlich: vorbereitete gesonderte namensrechtliche Erklärungen (Beiblatt zur Niederschrift) oder Niederschrift über die Vereidigung eines Dolmetschers
- Vorbereitete Eheurkunden (auf Basis der Niederschrift) und Bescheinigungen über Namensänderungen
- falls gewünscht: ein Stammbuch

2. **Eheschließungsvoraussetzungen geprüft?**

Überprüfen, dass das Standesamt in einer besonderen Verfügung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Eheschließung erfüllt sind.

3. **Hinweis auf Besonderheiten?**

Überprüfen, ob das Standesamt auf Besonderheiten hingewiesen hat. Dies kann beispielsweise sein:

- Die Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung muss einem Eheschließenden noch unterschriftlich bekanntgegeben werden, da er bei der Eheanmeldung nicht persönlich anwesend war, u. U. mit Hilfe eines Dolmetschers.
- Namenserkklärungen für gemeinsame Kinder sind von den Eheschließenden als Eltern und ggf. vom Kind im Rahmen der Eheschließung zu unterschreiben.
- Bei der Eheschließung muss ein Dolmetschers zugegen sein und vereidigt werden.

Bestimmte Unterlagen sind an das Brautpaar zurückzugeben.

IV. Aufgaben unmittelbar vor der Eheschließung

1.1 Feststellung der Personalien

der beiden Eheschließenden und ggf. der Trauzeugen anhand eines Personalausweises, Reisepasses oder eines sonstigen Lichtbildausweises, wenn Ihnen diese Personen nicht persönlich bekannt sind.

§ 1311 BGB

1.2 Feststellung der Geschäftsfähigkeit

Feststellung der Geschäftsfähigkeit der Eheschließenden. Volltrunkenheit, Drogenkonsum vor der Eheschließung oder Krankheit können die Geschäftsfähigkeit beeinträchtigen oder gar ausschließen. Hierauf sollte v. a. dann besonders geachtet werden, wenn ein Eheschließender nicht persönlich zur Anmeldung der Eheschließung im Standesamt war, weil die Eheanmeldung mittels Vollmacht erfolgte.

§ 1304 BGB
StAZ 1985, Seite 272

Selbstverständlich muss auch die Standesbeamtin oder der Standesbeamte während der Eheschließung geschäftsfähig sein.

2.1 Bekanntgabe der Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung

§ 29 Abs. 1 PStV

Ist die Eheschließung durch einen Bevollmächtigten angemeldet worden, hat der Vertretene die bei der Anmeldung abgegebenen Erklärungen vor der Eheschließung in der Eheanmeldeniiederschrift noch durch seine Unterschrift persönlich zu bestätigen.

2.2 Niederschrift über die Eheschließung

Niederschrift über die Eheschließung ggf. hinsichtlich der Trauzeugen ergänzen.

Die Trauzeugen müssen sich ausweisen, falls sie nicht persönlich bekannt sind.

3. Rückgabe von Urkunden

§ 4 Abs. 1 Satz 1 PStV

Ggf. Rückgabe von Unterlagen, die nicht bei der Sammelakte verbleiben, z.B. beglaubigte Abschriften aus deutschen Personenstandseinträgen, ausländische Geburtsurkunden, Scheidungsurteile etc. Die Rückgabe der Urkunden/Dokumente sollten Sie sich schriftlich bestätigen lassen, z. B. auf der Anmeldeniederschrift.

4. Dolmetscherbeteiligung

§ 2 Abs. 2 Satz 2 PStV
Nr. A 4.1.1 PStG-VwV

Sofern bei der Eheschließung nicht der bei der Eheanmeldung mitwirkende Dolmetscher anwesend ist, müssen Sie den nun benannten Dolmetscher neu vereidigen, sofern er nicht allgemein als Dolmetscher vereidigt ist. Auch der Dolmetscher darf übrigens nicht in eigenen Angelegenheiten tätig werden.

5. Befragung, ob Veränderungen eingetreten sind

§ 14 Abs. 1 PStG

Vor der Eheschließung sind die Eheschließenden zu befragen, ob sich seit der Anmeldung ihrer Eheschließung Änderungen in ihren die Ehevoraussetzungen betreffenden tatsächlichen Verhältnissen ergeben haben und ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen.

5.1 Ablehnung der Eheschließung, wenn Ehefähigkeit nicht gegeben ist

Nr. 14.1.2 PStG-VwV

Geben die Eheschließenden bei der Befragung an, dass seit der Anmeldung der Eheschließung Änderungen der für die Beurteilung der Eheschließung erheblichen Tatsachen eingetreten sind (z. B. ist ein Verwandtschaftsverhältnis durch Adoption entstanden oder ein Eheschließender ist nun geschäftsunfähig) oder wichtige Dinge verschwiegen wurden, darf der Standesbeamte die Eheschließung nicht vornehmen.

§§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 1
PStG
§ 29 Abs. 2 PStV

In diesem Fall ist die erneute Prüfung der Eheschließung bei dem Standesamt vorzunehmen, das die Anmeldung der Eheschließung entgegengenommen hat. Dazu ist diesem Standesamt die Anmeldeniederschrift samt einer Stellungnahme des Trauungsstandesbeamten über die Ablehnungsgründe zurückzugeben.

V. Die Eheschließung im engeren Sinn

1. Ort und Raum

Die Eheschließenden müssen zur Eheschließung im Standesamt beide persönlich anwesend sein. Sollen Trauungen außerhalb des Standesamts, z. B. in einem besonders repräsentativen Raum im Bereich des Standesamtsbezirks, stattfinden, muss die Gemeinde diesen Trauungsort gesondert widmen. Diese Widmung setzt voraus, dass die dauernde Nutzung des Ortes für Eheschließungen rechtlich gesichert ist.

Nr. 14.1.1 PStG-VwV

Nur wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann die Ehe auch außerhalb der allgemein dafür vorgesehenen Räumlichkeiten geschlossen werden, z. B. bei schwerer Erkrankung im Krankenhaus oder bei den Eheschließenden zuhause. In der Regel wird sich der Standesbeamte in diesen Fällen durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigen lassen, dass der Eheschließende nicht am Standesamt zur Trauung vorsprechen kann. **Auch bei solchen Eheschließungen darf der Standesbeamte nur innerhalb seines Standesamtsbezirks tätig werden.**

2. Ausgestaltung der Eheschließung

Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form erfolgen, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht.

§ 14 Abs. 2 PStG

Auf eine angemessene Ausstattung des Trauraumes, z.B. Blumenschmuck, sollte geachtet werden. Zur würdigen Ausgestaltung der Eheschließung gehört auch, dass der Standesbeamte entsprechend gekleidet ist. In manchen Standesämtern ist es üblich, eine entsprechende Amtstracht zu tragen.

Fotografien, Videoaufnahmen usw.

sind nur mit Erlaubnis des Standesbeamten während der Trauung zulässig. Das Recht am eigenen Wort und Bild aller Beteiligten ist zu beachten.

3. Ansprache der Standesbeamtin/des Standesbeamten

Es ist üblich, dass die Standesbeamtin/der Standesbeamte eine kurze Ansprache an die Eheschließenden richtet, in der er auf die Bedeutung der Eheschließung hinweist. Auf eine Ansprache kann auf Wunsch der Eheschließenden aber auch verzichtet werden.

4. Eheschließung

4.1 Die **gleichzeitige Anwesenheit** der beiden Eheschließenden ist

§§ 1310, 1311 BGB

erforderlich.

Nr. 14.1.1 PStG-VwV

4.2 Geschäftsfähigkeit

Der Standesbeamte überzeugt sich, dass beide Eheschließende und ggf. die Trauzeugen voll geschäftsfähig sind.

4.3 Stellen der Traufrage an die Eheschließenden

§§ 1311, 1312 BGB

Nach ihrer/seiner Trauredede befragt die Standesbeamtin/der Standesbeamte die Eheschließenden einzeln und nacheinander, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Sie/er stellt dazu ggf. im Beisein des/der Trauzeugen z. B. folgende **Traufragen**:

„Ich frage Sie, Herr ..., wollen Sie mit Ihrer hier anwesenden Braut, Frau ..., die Ehe eingehen und ist dies Ihr freier Wille? So antworten Sie bitte „ja“!“

Ich frage Sie, Frau ..., wollen Sie mit Ihrem hier anwesenden Bräutigam, Herrn..., die Ehe eingehen und ist dies Ihr freier Wille? So antworten Sie bitte „ja“!“

Die Erklärungen der Eheschließenden können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. Fehlt das Jawort eines Eheschließenden, kommt keine Ehe zustande.

§ 1311 BGB

Wie kann das Jawort erfolgen?

Grundsätzlich durch mündliche Erklärung; ausnahmsweise auch schriftlich.

4.4 Ausspruch der Standesbeamtin/des Standesbeamten, dass eine wirksame Ehe geschlossen wurde:

„Nachdem Sie beide meine Fragen mit „ja“ beantwortet haben, stelle ich fest, dass Sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute sind.“

§ 1312 Abs. 1 BGB

Wenn beide mit ja geantwortet haben, spricht man auch vom „Traukonsens“.

Wichtig:

Der Ausspruch des Standesbeamten hat nur deklaratorische, keine rechtserzeugende Wirkung! Mit dem Jawort der Eheschließenden wurde die Ehe geschlossen.

(Nicht aus Jux im Wirtshaus oder auf der Kirchweih des eigenen Standesamtsbezirks Mann und Frau die Traufrage stellen, da wirksame Eheschließung zustande kommt.)

4.5 falls gewünscht: Ringwechsel

VI. Namensführung in der Ehe

siehe dazu auch Anhang 2!

1.1 Begriffsdefinitionen

Name ist der Oberbegriff im bürgerlich-rechtlichen Bereich. Grundsätzlich besteht der Name im deutschen Rechtsbereich aus einem oder mehreren **Vornamen** und dem **Familiennamen**.

Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde zum Zeitpunkt der Namensklärung einzutragen ist.

§ 1355 Abs. 6 BGB

Ehename ist der gemeinsame Familienname der Ehegatten.

§ 1355 Abs. 1 BGB

Lebenspartnerschaftsname ist der gemeinsame Familienname eingetragener Lebenspartner.

§ 3 Abs. 1 LPartG

Doppelname ("echter" Doppel- bzw. Mehrfachname) ist ein Zwei- oder mehrgliedriger Name, den ein Kind bei Geburt kraft

Gesetzes oder durch Bestimmung sowie durch Adoption bzw. durch öffentlich-rechtliche Namensänderung erhält.

Als Doppel- oder **Begleitname** ("unechter" Doppelname) wird auch der persönliche Familienname eines Ehegatten bezeichnet, der durch Hinzufügung (= Voranstellung oder Anfügung) des eigenen Familiennamens zum Ehenamen gebildet wurde.

§ 1355 Abs. 4 BGB

Bei der Eheschließung ist es möglich, einen in der Geburtsurkunde eingetragenen "echten" Doppelnamen (= Geburtsnamen) oder einen „unechten“ Doppelnamen aus der vorangegangenen Ehe zum Ehenamen zu bestimmen. Einem solchen mehrgliedrigen Ehenamen kann dann jedoch **kein** Begleitname hinzugefügt werden.

Im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung werden die Eheschließenden vom Standesamt umfassend über die verschiedenen Möglichkeiten der Namensführung in der Ehe informiert. Im Rahmen der Eheschließung sind die Eheschließenden nochmals zu befragen, ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen, da die Bestimmung eines Ehenamens erst durch die Ehegatten erfolgt. Korrekterweise könnte die Bestimmung eines Ehenamens also erst nach dem zweiten Jawort (Traukonsens) erfolgen. Es ist aber gängige Praxis, dass die Ehenamensbestimmung während der Trauung und damit auch schon vor der Traufrage erfolgen kann.

§ 14 Abs. 1 PStG

Ihr Standesamt wird die im Folgenden geschilderten Namensklärungen entsprechend der Absichtserklärung der Eheschließenden vorbereiten und den Eheanmeldeunterlagen beifügen.

1.2 Namensführung in der Ehe

1.2.1 Namensführung nach deutschem Recht

§ 1355 Abs. 1 Satz 2 BGB

Ohne Abgabe einer Ehenamenserklärung kommt **kein Ehename** zustande; jeder Ehegatte behält in der Ehe den bisher geführten Namen.

1.2.2 Ehenamenserklärung

§ 1355 Abs. 1 und 2 BGB

Bei (oder nach) der Eheschließung können die Ehegatten durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes zu ihrem gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Die im Rahmen der Eheschließung erfolgte Ehenamensbestimmung ergibt sich aus der Eheschließungsniederschrift und bedarf keiner weiteren Formalität.

1.2.3 Hinzufügungserklärung (Voranstellung oder Anfügung!)

§ 1355 Abs. 4 BGB

Eine Hinzufügungserklärung ist erst möglich, wenn nach 1.2.2 bereits ein Ehename bestimmt wurde. Die Hinzufügungserklärung kann nur der Ehegatte abgeben, dessen Name nicht Ehename geworden ist. Im Rahmen der Eheschließung reicht auch für diese Erklärung die Beurkundung in der Niederschrift aus; es ist keine weitere Formalität notwendig.

Die Erklärungsmöglichkeit entfällt, wenn der Ehename bereits aus mehreren Namen besteht (Ausnahme: bei Adelsnamen). Besteht der Begleitname aus mehreren Teilen, kann **nur einer** dieser Namen vorangestellt oder angefügt werden.

1.3 Namensführung bei Auslandsbeteiligung

Die Namensführung der Eheschließenden richtet sich nach ihrem

Art. 10 Abs. 1 EGBGB

jeweiligen **Heimatrecht**. Für einen Deutschen gilt deutsches Namensrecht, für den Ausländer sein jeweiliges ausländisches Namensrecht (einschließlich des ausländischen internationalen Privatrechts, ggf. ausländisches Wahlrecht beachten!).

Die Ehegatten können jedoch auch ein ausländisches **Namensrecht** für die Namensführung in der Ehe **wählen** oder das deutsche Namensrecht, wenn einer der Eheschließenden Deutscher ist oder einen gewöhnlichen Aufenthalt hier hat.

Art. 10 Abs. 2 EGBGB

Eventuell ist im gewählten Recht zusätzlich eine ausdrückliche Namenswahl erforderlich, z.B. im deutschen, rumänischen Recht etc. (Rechtswahl und Namenswahl).

1.4 Form der Rechts- und/oder Namenswahl

Die Erklärung über die Rechtswahl kann mit der Erklärung über die Namensführung verbunden werden. Die Abgabe der Erklärung(en) ist formlos und nur aktenkundig zu machen (siehe auch unter VI. 1.2.2).

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird meist eine **Niederschrift** aufgenommen, die auch von den Eheleuten unterschrieben wird. Sofern das ausländische Recht eine besondere Form für die Namenswahl vorsieht, ist diese jedoch zu beachten.

2. Bestimmung des Ehenamens nach deutschem Recht

- 2.1 Der Standesbeamte hat die Ehegatten vor der Eheschließung zu befragen, ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen.

§ 14 Abs. 1 PStG

Die **Frage des Standesbeamten** könnte z.B. lauten:

Sie haben bei der Anmeldung Ihrer Eheschließung erklärt, dass Sie als künftigen gemeinsamen Ehenamen den Geburtsnamen der Ehefrau "...“ führen möchten. Bleibt es bei diesem Wunsch?

Wenn diese Frage mit Ja beantwortet wird, ist eine wirksame Ehenamensbestimmung erfolgt.

Achtung! Sollte sich eine Änderung der zuvor gewünschten Namensführung ergeben, sollten die Niederschrift über die Eheschließung sowie ggf. auch der separate Namenserklärungsvordruck **neu ausgedruckt** werden.

StAZ 2014 S. 26

Falls keine Möglichkeit besteht, die Eheschließungsniederschrift bzw. separate Namenserklärung neu auszudrucken, weil z. B. die Trauung außerhalb der Standesamtsräume erfolgt, ist die gewünschte **Änderung** – die sich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bewegen muss – **handschriftlich** durch Zusätze und Streichungen in der Niederschrift vorzunehmen. In diesem Fall ist auch die **Genehmigungsformel** am Ende der Niederschrift durch einen Einschub **anzupassen**. Statt "vorgelesen, genehmigt und unterschrieben" lautet diese dann z. B. "vorgelesen, mit einer Streichung und einem handschriftlichen Zusatz genehmigt und unterschrieben".

Bei einer solchen Änderung dürfen Sie die vorbereiteten Eheurkunden und/oder Bescheinigungen **keinesfalls** aushändigen, da in diesen eine andere Ehenamensführung eingetragen ist!

2.2 Hinzufügungserklärung

§ 1355 Abs. 4 Satz 5 BGB

Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wurde, kann seinen bisherigen Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen (weiteres siehe VI. 1.2.3). Die Erklärung über die Hinzufügung eines Namens zum Ehenamen wird ebenfalls von der Eheschließung

ßungsform umfasst und in der Niederschrift oder dem zugehörigen Namensklärungs-Formblatt dokumentiert.

VII. Abschließende Tätigkeiten bei der Eheschließung

1. **Verlesen** der Niederschrift über die Eheschließung. § 14 Abs. 3 PStG

2. **Ggf. handschriftliche Korrektur** von Eintragungsfehlern in der Eheschließungsniederschrift. StAZ 2014 S. 26 s. a. oben VI. 2.1

3. **Unterschreiben der Niederschrift** über die Eheschließung:

- beide Ehegatten mit Ruf- und Ehenamen; derjenige, dessen Geburtsname nicht Ehefrau wurde, mit dem **Zusatz "geb."** und Anfügung seines Geburtsnamens. Sofern ein Ehegatte dem Ehenamen seinen Namen oder einen Teil seines Namens angefügt hat, unterschreibt er mit dem gewünschten/erklärten Doppelnamen und dem Zusatz „geb.“ und Beifügung seines Geburtsnamens. § 14 Abs. 3 PStG , §§ 23, 29 PStV, Nr. 14.2.3 PStG-VwV
- der oder die Trauzeugen mit Vor- und Familiennamen (ohne "geb."), wenn ein oder mehrere Trauzeugen zugegen waren.
- der Dolmetscher mit Vor- und Familiennamen nach vorheriger Vereidigung
- der Standesbeamte nur mit seinem Familiennamen.

Sofern für die Namensklärung ein separates Blatt als Bestandteil der Niederschrift vorgesehen ist, wird dieses von beiden Ehegatten, ggf. dem oder den Dolmetschern und der Standesbeamtin bzw. dem Standesbeamten ebenfalls unterschrieben.

4. **Besonderheiten bei der Unterschrift:**

Wer nicht schreiben kann, macht ein Handzeichen. § 3 Abs. 2 PStV

Kann ein Eheschließender auch kein Handzeichen machen oder weigert sich ein Beteiligter zu unterschreiben, so ist dies in der Niederschrift mit Angabe des Grundes zu vermerken.

Z.B. "Vorgelesen, genehmigt und von der Ehefrau und den Zeugen unterschrieben. Der Ehemann war wegen Verletzung beider Hände nicht imstande zu unterschreiben oder ein Handzeichen zu machen."

Die Eheschließungsstandesbeamtin/der Eheschließungsstandesbeamte unterschreibt neben der Niederschrift über die Eheschließung auch alle sonstigen Erklärungen und Niederschriften wie die Niederschrift über namensrechtliche Erklärungen oder über die Vereidigung eines Dolmetschers.

VIII. weitere Aufgaben nach der Eheschließung

Unterschreiben der vorbereiteten und gesiegelten Eheurkunden und/oder Namensänderungsbescheinigungen, sofern dies nicht schon vorab erfolgt ist.

Aushändigung aller Urkunden, Bescheinigungen und falls gewünscht: des Stammbuches der Familie.

Im Anschluss an die Eheschließung wird im Standesamt ein **elektronisches Eheregister** angelegt. Die Beurkundung erfolgt elektronisch mittels qualifizierter Signatur. Die Beurkundung der Eheschließung soll unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag nach der Eheschließung erfolgen. Hierbei ist es **nicht** erforderlich, dass die Beurkundung von dem Standesbeamten vorgenommen wird, der an der Eheschließung mitgewirkt hat.

§ 15 PStG
Nr. 15 PStG-VwV

Zuletzt ist die Niederschrift über die Eheschließung zur Sammelakte des Eheeintrags zu nehmen. Das Eheregister und die dazu-

§ 6 PStG

gehörige Sammelakte werden im Standesamt 80 Jahre lang aufbewahrt und fortgeführt.

§ 5 Abs. 5 PStG,
§ 7 Abs. 2 PStG

IX. **Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft**

Am 01. August 2001 ist das "Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften Lebenspartnerschaften" (LPartG) bundesweit in Kraft getreten. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, dass **zwei Personen gleichen Geschlechts** eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen können. In der Presse werden diese Partnerschaften auch oft als "Homoehen" bezeichnet.

Seit dem 01. August 2009 sind in Bayern die Standesämter für die Führung des Lebenspartnerschaftsregisters zuständig. Die Begründung der Lebenspartnerschaften kann entweder gegenüber dem Standesbeamten oder vor einem Notar mit Amtssitz in Bayern erfolgen.

§ 1 Abs. 1 LPartG
Art. 1 AGLPartG

Die Bestellung zur Vornahme von Eheschließungen für gewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister umfasst auch die Bestellung zur Begründung von eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Art. 4 Abs. 2 Satz 2 AGPStG
§ 2 Abs. 3 AVPStG

Für die Begründung von Lebenspartnerschaften gelten vorstehende Ausführungen zur Vornahme von Eheschließungen sowie zur Namensführung entsprechend.

§ 17 PStG
§ 1 LPartG
§ 3 LPartG

1. **Konsensklärung der Lebenspartner**

Die Frage nach der Konsensklärung kann bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft wie folgt lauten:

„Ich frage Sie, Frau (Herr)....., wollen Sie mit der/dem hier anwesenden Frau (Herr)..... eine Partnerschaft auf Lebenszeit begründen und ist das ihr freier Wille? So antworten Sie bitte „ja“.

Ich frage Sie Frau (Herr)....., ist es auch Ihr freier Entschluss, mit der/dem hier anwesenden Frau (Herr)..... eine Partnerschaft auf Lebenszeit zu begründen? So antworten Sie bitte „ja.“

Die Erklärungen der Lebenspartner können ebenfalls nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. Fehlt das Jawort eines Lebenspartners, kommt keine Begründung der Lebenspartnerschaft zustande.

2. **Ausspruch des Standesbeamten, dass eine Partnerschaft auf Lebenszeit begründet wurde**

„Nachdem Sie beide meine Fragen mit Ja beantwortet haben, stelle ich fest, dass Ihre Lebenspartnerschaft nunmehr kraft Gesetzes begründet ist.“

X. **"Nottrauung"**

Eine zur Eheschließungsstandesbeamtin bestellte Bürgermeisterin/ein zum Eheschließungsstandesbeamten bestellter Bürgermeister muss ggf. auch sog. "Nottrauungen", d. h. **Eheschließungen oder Begründungen von Lebenspartnerschaften bei lebensgefährlicher Erkrankung** eines Eheschließenden bzw. künftigen Lebenspartners, vornehmen, wenn kein "Voll"-Standesbeamter erreichbar ist.

§ 13 Abs. 3 PStG

Dabei muss besonders auf die Geschäftsfähigkeit des erkrankten Eheschließenden geachtet werden und möglichst durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen sein, dass die Eheschließung nicht aufgeschoben werden kann.

Hier muss glaubhaft gemacht werden, dass kein Ehehindernis besteht. Die erforderlichen Urkunden können später nach der erfolgten Eheschließung von den Ehegatten nachgereicht werden und dann die Eheschließungsniederschrift ergänzt werden. Zunächst werden alle erforderlichen Angaben, die nicht durch Urkunden nachgewiesen sind, in Form einer Versicherung an Eides statt handschriftlich festgehalten und in die Eheschließungsniederschrift übertragen.

XI. Schlusswort

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünschen Ihnen alles Gute für Ihre Tätigkeit als Standesbeamtin bzw. Standesbeamter für die Vornahme von Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften und vor allem viel Freude bei dieser schönen Aufgabe!

Die Fachberaterinnen und Fachberater des Fachverbands im Herbst 2013:



XII. Anhang 1:

Ablauf einer Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft in Stichpunkten

Anmerkung: Es handelt sich hier um **eine mögliche** Variante zur Gestaltung des Ablaufs einer Eheschließung bzw. einer Lebenspartnerschaftsbegründung. Selbstverständlich können besondere örtliche und räumliche Gegebenheiten berücksichtigt werden.

- **Begrüßung** der Eheschließenden/der Lebenspartner und eventuell anwesender Zeugen sowie der Gäste
- **Identitätsprüfung**, d. h. Vergleich der Ausweise der Eheschließenden/Lebenspartner und ggf. der Zeugen (falls nicht persönlich bekannt)
- ggf. Ergänzung der Niederschrift, z. B. hinsichtlich der Trauzeugen oder einer Änderung der Wohnadresse(n)
- Bei Hinzuziehung eines **Dolmetschers**:
 - Identitätsprüfung
 - Ergänzung der Niederschrift um die Personalien des neu zu vereidigenden Dolmetschers, falls dieser nicht schon bereits bei der Eheanmeldung mitgewirkt hat
 - falls nicht öffentlich beeidigt: Vereidigung des Dolmetschers. Der Dolmetscher unterschreibt eine (evtl. vorher vorbereitete) Versicherung an Eides Statt darüber, dass er vollständig und richtig übersetzt.

Oft werden die Angaben zu Trauzeugen und Dolmetschern bereits vor der Eheschließung/Lebenspartnerschaftsbegründung von ihrem Standesamt bereits aufgenommen und bei der Vorbereitung gleich in die Niederschrift eingetragen.

- "Platzierung" der Gesellschaft im **Trauzimmer**
- Befragen der Eheschließenden, **ob** seit der Anmeldung ihrer Eheschließung **Veränderungen** in ihren die Ehevoraussetzungen betreffenden tatsächlichen Verhältnissen **eingetreten sind**.
- **Trauansprache** (weglassen, wenn von den Eheschließenden/Lebenspartnern nicht gewünscht)
- **eigentliche Zeremonie**:
 - Stellen der Traufragen/Begründungsfragen (eventuell aufstehen lassen)
 - Ausspruch des Standesbeamten nach den Ja-Worten, dass Ehe geschlossen bzw. Partnerschaft auf Lebenszeit begründet wurde
- **Gratulation** durch den Standesbeamten
- auf Wunsch **Ringwechsel**
- **Verlesen** der Niederschrift
- **Namenserklärung**
bei Auslandsbeteiligung: u. U. Rechtswahl mit ggf. zusätzlicher Namenswahl (meist auf einem gesonderten Namenserklärungsformblatt, das Bestandteil der Niederschrift ist).
- **Unterschreiben** der Eheschließungs-/Begründungsniederschrift durch die
 - Ehegatten/Lebenspartner mit Ruf- und Familienname (= der nach der Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft geführter Name)
Ehegatte/Lebenspartner, dessen Geburtsname nicht Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname geworden ist, fügt diesen mit "geb." hinzu
 - Trauzeugen mit Ruf- und Familienname
- Falls **Dolmetscher** beteiligt ist:
 - Unterschrift des Dolmetschers mit Ruf- und Familienname in der Niederschrift sowie auf allen gedolmetschten Erklärungen sowie der Versicherung an Eides Statt über seine/die Vereidigung als/des Dolmetscher
- **Unterschrift des Standesbeamten** auf der Niederschrift und sämtlichen Erklärungen (nur mit dem Familiennamen)

- **Unterschreiben**
aller vorbereiteten Urkunden, Bescheinigungen über Namensführung
- **Aushändigung des Stammbuches** sowie der Urkunden und Bescheinigungen
- **Verabschiedung** der Ehegatten/Lebenspartner und deren Gäste

XIII. Anhang 2: Namensführung in der Ehe/Lebenspartnerschaft

Eheschließungsstandesbeamte dürfen Namensklärungen nur insoweit beurkunden und entgegennehmen, als sie in die Eheschließungshandlung eingebunden sind.

Spätere Namensklärungen können nur vor dem Voll-Standesbeamten abgegeben werden.

Gleiches gilt für die Namensführung von Lebenspartnern § 3 LPartG.

1. Deutsches Recht (gesetzliche Grundlage: § 1355 BGB bzw. § 3 LPartG)

Zum Ehenamen (Lebenspartnerschaftsnamen) kann bestimmt werden:

- der Geburtsname des Mannes oder
- der Geburtsname der Frau
wie er sich zum Zeitpunkt der Erklärung aus der Geburtsurkunde ergibt.
- der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens (Lebenspartnerschaftsnamens) geführte Name der des Mannes/des 1. Lebenspartners(in)
- der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens (Lebenspartnerschaftsnamens) geführte Name der Frau/des 2. Lebenspartners(in)

Die Erklärung muss von beiden Ehegatten (Lebenspartnern) gemeinsam abgegeben werden.

1.1 bei der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft:

§ 1355 Abs. 2 BGB, § 3 Abs. 1 LPartG

- gegenüber dem Standesamt
- in der Niederschrift über die Eheschließung/die Begründung der Lebenspartnerschaft zu beurkunden
- Eintragung im danach anzulegenden Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister § 15 Abs. 1 Nr. 3, § 17 PStG
- gebührenfrei

Text Niederschrift: "Wir bestimmen den Geburtsnamen des Mannes zu unserem Ehenamen"/„Wir bestimmen den Geburtsnamen des Lebenspartners 1 zu unserem Lebenspartnerschaftsnamen“ und zusätzlich in beiden Fällen: „Uns ist bekannt, dass diese Bestimmung unwiderrufflich ist.“

Ohne Angabe einer Erklärung: Jeder führt seinen bisherigen Familiennamen weiter.

Ergebnis: "Der Ehemann führt den Familiennamen Weiß, die Ehefrau führt den Familiennamen Schwarz."

1.2 nachträgliche Bestimmung: § 1355 Abs. 3 BGB, § 3 Abs. 1 LPartG

- zuständig für Entgegennahme:
 - Standesamt, das das Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister führt § 41 Abs. 2 PStG/§ 42 Abs. 2 PStG
 - ersatzweise Wohnsitzstandesamt
 - ersatzweise Standesamt I in Berlin
- Frist: zeitlich unbefristet möglich; die Ehe/Lebenspartnerschaft muss noch bestehen
- bei Abgabe nach der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft ist eine öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung der Erklärung erforderlich
- Gebührenpflicht
(derzeit in Bayern 25,- Euro pro Erklärung gemäß Kostenverzeichnis zum Kostengesetz)
- Fortführung des Eheregisters/Lebenspartnerschaftsregisters § 16 Abs. 1 Nr. 4 PStG

1.3 Hinzufügung: § 1355 Abs. 4 BGB, § 3 Abs. 2 LPartG

Hinzufügung = Voranstellung oder Anfügung

Eine solche Erklärung kann der Ehegatte/Lebenspartner abgeben, dessen Geburtsnamen oder aktuell geführter Name nicht Ehe-Name/Lebenspartnerschaftsname geworden ist.

Ausnahme:

Der Ehe-Name/Lebenspartnerschaftsname besteht bereits aus mehreren Namen (z. B. Doppelname)

hinzugefügt werden kann: - der Geburtsname
- der zur Zeit der Erklärung geführte Name

Besteht dieser Name aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen vorangestellt oder angefügt werden. Adelsnamen, Genannt-Namen u. ä. gelten als Einzelnamen!

Fortführung des Eheregisters/Lebenspartnerschaftsregisters, § 16 Abs. 1 Nr. 4 PStG

Möglichkeit des Widerrufs einer Hinzufügungserklärung: § 1355 Abs. 4, Satz 4 BGB; § 3 Abs. 2 S. 3 LPartG

(Die Ehenamensbestimmung bzw. Bestimmung eines Lebenspartnerschaftsnamens ist während des Bestehens der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft hingegen **unwiderruflich!**)

1.4 **Wiederannahme eines Namens** nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft:

§ 1355 Abs. 5 BGB, § 3 Abs. 3 LPartG

Voraussetzungen:

- Ehegatte führt einen Ehenamen/Lebenspartner führt Lebenspartnerschaftsnamen
- frühere Hinzufügungserklärung hindert die Wiederannahme nicht
- Ehe/Lebenspartnerschaft ist geschieden, aufgehoben oder durch Tod aufgelöst

Der Ehegatte/Lebenspartner kann durch Einzelerklärung wieder annehmen:

- seinen Geburtsnamen (zum Zeitpunkt der Erklärung, § 1355 Abs. 6 BGB)
- den Namen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens/Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat (also ggf. mit einem Begleitnamen aus der vorherigen Ehe oder Partnerschaft)

Die Erklärung

- ist unbefristet möglich (d. h., sie kann abgegeben werden, solange Ehename/Lebenspartnerschaftsname geführt wird)
- bedarf der öffentlichen Beglaubigung oder Beurkundung

Entgegennahme:

- Standesamt, das das Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister führt
§ 41 Abs. 2 PStG, § 42 Abs. 2 PStG
- ersatzweise Wohnsitzstandesamt
- ersatzweise Standesamt I in Berlin

Hinweis: Solange eine Ehe (Lebenspartnerschaft) noch besteht, kann ein in dieser Ehe/Lebenspartnerschaft geführter Ehename nicht "abgelegt" werden. Ein Zurückgehen auf einen früheren Namen ist erst nach Auflösung der Ehe/der Lebenspartnerschaft möglich!

2. **Bei Auslandsbeteiligung** (gesetzliche Grundlage: Art. 10 Abs. 1 EGBGB)

Namensführung grundsätzlich nach Heimatrecht des Ehegatten/des Lebenspartners

Möglichkeit der Rechtswahl bei der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB/Art. 17 b Abs. 2 EGBGB

oder

nachträglich während bestehender Ehe/bestehender Lebenspartnerschaft

Gewählt werden kann:

- das Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten/Lebenspartner (zumindest auch) angehört
- deutsches Recht, wenn mindestens ein Ehegatte/Lebenspartner hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei Personen, die ihre bisherigen Namen nach einem Recht erworben haben, das nicht der Systematik des deutschen Namensrechts (Vor- und Familiennamen) entspricht, ist u. U. zusätzlich eine Erklärung zur Angleichung der Namen auf der Grundlage des Art. 47 EGBGB erforderlich.

Eintragung im Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister

- bei der Eheschließung § 15 Abs. 1 Nr. 3 PStG/§ 17 PStG

Fortführung im Eheregister Lebenspartnerschaftsregister

- nachträgliche Erklärung § 16 Abs. 1 Nr. 4 PStG/§ 17 PStG – mit Wirksamkeitsdatum -